

Verleihung des Marktrechts an das Klosterdorf Waldsassen 1693

von

Karl-Otto Ambronn

Die Verleihung des Marktrechtsprivilegs des bayerischen Kurfürsten Max Emanuel vom 24. Januar 1693 an die Einwohner des Klosterdorfs Waldsassen¹ war ein Ereignis mit langer Vorgeschichte, das in der ganzen damaligen Oberpfalz seinesgleichen sucht. Es war dies nicht nur die einzige Marktrechtsverleihung im Fürstentum der Oberen Pfalz in der Zeit der kurbayerischen Herrschaft und somit auch die letzte Marktrechtsverleihung in der Oberpfalz in der Zeit des Alten Reiches, sondern auch eine Privilegierung, die nicht vom Kloster, sondern von den Einwohnern des Klosterdorfs selbst angestrebt und mit seltener Hartnäckigkeit erkämpft worden war. Insofern unterschieden sich Vorgang und Absichten dieser Marktrechtsverleihung grundlegend von den älteren, mittelalterlichen Stadt- und Marktrechtsverleihungen an kloster eigene Orte, die entweder mit Wissen und Willen des Klosters durch Kaiser oder Könige erfolgt waren und das Kloster selbst zum Empfänger hatten oder gar, wie mehrmals im Falle des Klosters Waldsassen, vom Kloster selbst vorgenommen wurden. Von den oberpfälzischen Klöstern hat vor allem das Reichsstift Waldsassen im Mittelalter eine deutlich akzentuierte Stadt- und Marktgründungspolitik betrieben, die dem herrschaftlichen und wirtschaftlichen Ausbau des Stiftsterritoriums diente. Nachdem Tirschenreuth schon im Jahre 1306 von König Albrecht I. ein Wochenmarktprivileg erhalten hatte,² wurde es von Abt Johann V. im Jahre 1364 zur Stadt erhoben.³ Schon 1343 hatte Bärnau, das sich damals unter Waldsassener Pfandherrschaft befand, das Stadtrecht erhalten.⁴ Als ein veritable Marktgründer erwies sich Abt Nikolaus IV., der 1463 Waldershof,⁵ 1467 Falkenberg⁶ und 1468 Konnersreuth⁷ das Marktrecht verlieh. Mitterteich wurde 1501 von Abt Georg I. das Marktrecht zugestanden.⁸ Anders verhielt es sich im Falle

¹ Or. des Marktrechtsprivilegs in StAAM, Staatseigene Urkunden 2031. Eine zeitgenössische Abschrift mit beiliegendem Entwurf eines Marktwappens ebd., Amt Waldsassen 2240.

² Heribert STURM, Tirschenreuth (Histor. Atlas von Bayern, Altbayern 21), München 1970, 78. Empfänger des Privilegs waren Abt und Konvent des Klosters Waldsassen, die ermächtigt wurden, in der villa Tirschenreuth einen Wochenmarkt abzuhalten.

³ Zur Stadterhebung Tirschenreuths Sturm, Tirschenreuth (wie Anm. 2) 81 ff.

⁴ Grundlage der Stadterhebung Bärnaus war ein Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern für Abt und Konvent des Klosters Waldsassen, mit welchem diese ermächtigt wurden, Bärnau zur Stadt auszubauen. Vgl. STURM, Tirschenreuth (wie Anm. 2) 172 ff.

⁵ STURM, Tirschenreuth (wie Anm. 2) 297.

⁶ Ebd., 316.

⁷ Ebd., 283.

⁸ Ebd., 291.

des Marktes Neuhaus, der 1438 vom Kloster angekauft worden war. Er besaß bereits seit 1415 das Marktrecht, das ihm von Landgraf Johann III. von Leuchtenberg verliehen worden war.⁹

Der unbestrittene Vorrang unter allen stiftseigenen Städten und Märkten gebührte von Anfang an der Stadt Tirschenreuth, die seit Beginn des 14. Jahrhunderts zum weltlichen und administrativen Mittelpunkt des Stiftsterritoriums bestimmt war. Seit 1217 im Besitz des Klosters, entstand noch im 13. Jahrhundert der planmäßig angelegte bzw. erweiterte Markt- oder Stadtplatz.¹⁰ Seine entscheidende Aufwertung erfuhr Tirschenreuth, als Abt Johann IV. (1323–1337) hier das Abteischloss erbaute und damit die weltliche Residenz der Waldsassener Äbte begründete.¹¹ Nach einem Brand im Jahre 1336 wurde das Schloss von Abt Franz (1337–1349) neu aufgebaut, 1432 wurde es durch einen hohen Rundturm erweitert.¹² Von diesem Schloss ist heute nichts mehr zu sehen. Nach einem Stadtbrand im Jahre 1814, bei dem es völlig zerstört wurde, wurde es nicht mehr wiederaufgebaut, vielmehr wurden die noch stehenden gebliebenen Ruinen 1835/37 vollständig abgetragen.¹³ Die Erhebung Tirschenreuths zur Stadt im Jahre 1364 war eine logische Konsequenz der von den Waldsassener Äbten planmäßig betriebenen Organisation des Stiftsterritoriums. Während Waldsassen als Ort des Klosters bzw. von Abt und Konvent gleichsam das geistliche Zentrum des Stiftsterritoriums bildete, erhielt Tirschenreuth die Funktion eines administrativen Herrschaftszentrums.

Es waren verhältnismäßig wenige Klöster, die ihren Klosterorten das Marktrecht verschafften, um deren wirtschaftliche Entwicklung oder den Zuzug von Bewohnern zu befördern. In der Oberpfalz war es allein das Kloster Kastl, das für seinen Klosterort im Jahre 1323 ein Marktrechtsprivileg König Ludwigs des Bayern erwirkte, ihm aber trotzdem bis in das 16. Jahrhundert kaum eine wirkliche bürgerschaftliche Selbstverwaltung zugestand.¹⁴ Wenig später, nämlich 1328, wird der Ort des Augustinerchorherrenstifts Berchtesgaden als Markt genannt, ohne dass es hier freilich eine förmliche Marktrechtsverleihung gegeben hat.¹⁵ Im Falle des Marktes Fürstenfeldbruck war es so, dass das Kloster Fürstenfeld den schon als Markt existierenden Ort Bruck zwischen 1340 und 1342 käuflich an sich brachte. In der Folge war das Kloster dann bemüht, die Marktrechte Brucks eher klein zu halten, wobei schon 1399 erste Streitigkeiten zwischen Kloster und Markt beigelegt werden mussten. So gab es im Markt Bruck niemals einen gewählten Bürgermeister oder Kämmerer wie in den anderen Märkten des Herzogtums Bayern, sondern nur das Kolle-

⁹ Ebd., 328.

¹⁰ Zur Stadtentwicklung Tirschenreuths ebd., 77 ff.

¹¹ Ebd., 79 ff.

¹² Ebd., 80.

¹³ Erich KEYSER - Heinz STOOB (Hg.), Bayerisches Städtebuch, Teil 2, 1974, 666.

¹⁴ Zum Marktrecht Kastls Karl BOSL, Das Nordgaukloster Kastl, in: VHVO 89 (1939) 98 f.; Reinhard Heydenreuter, Städte, Märkte und Landgemeinden, in: Karl-Otto AMBRONN - Maria Rita SAGSTETTER, Das Fürstentum der Oberen Pfalz. Ein wittelsbachisches Territorium im Alten Reich (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 46), München 2004, 218–230, hier 227 f.

¹⁵ Zur Geschichte des Marktes Berchtesgaden Alfred TAUSENDPFUND, Die Entwicklung der Märkte Berchtesgaden und Schellenberg, in: Walter BRUGGER - Heinz DOPSCH - Peter F. KRAMML (Hg.), Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land, Bd. 1, Berchtesgaden 1991, 691–736.

gium der Vierer wie in den grunduntertänigen Dorfgemeinden. Das Sagen im Markt hatte vielmehr der Klosteramtmannt bzw. Klosterrichter, dem die Vierer als Hilfsorgane beigeordnet waren.¹⁶

Doch trotz dieser Beispiele von Klostermärkten, die sich wohl noch um einige wenige vermehren ließen, ist es offensichtlich, dass Klosterorte nur in Ausnahmefällen zu Märkten erhoben wurden. In der Oberpfalz blieb Kastl bis zur Privilegierung Waldsassens 1693 der einzige Klosterort, der das Marktrecht besaß. Lediglich die Klosterorte Ensdorf und Reichenbach gewannen zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch einen marktähnlichen Status, ohne freilich definitiv in die Reihe der oberpfälzischen Marktorte aufgenommen worden zu sein.¹⁷ Worauf die deutlich erkennbare Abneigung der Klöster beruhte, ihren Klosterorten das Marktrecht zuzugestehen, kann nur vermutet werden. Wahrscheinlich war es die Sorge, dass durch die Entstehung einer nach Selbstverwaltung und Eigenständigkeit strebenden Bürgergemeinde der Klosterherrschaft ein organisierter Widerpart erwachsen könnte, der diese Herrschaft beschneiden oder zumindest einengen würde. Von daher wird auch die oben skizzierte Politik des Klosters Fürstenfeld verständlich, die Rechte des Klostermarktes Bruck so weit als möglich zu begrenzen und ihn unter der strikten Herrschaft des Klosters zu halten. Offensichtlich ließen sich Klosterherrschaft und bürgerschaftliche Autonomie nur schwer in Einklang bringen, wenn sie sich nicht überhaupt gegenseitig ausschlossen.

In der Oberpfalz ergab sich eine neue Situation, als um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Reformation im ganzen Land eingeführt und die Klöster unter Kurfürst Ottheinrich säkularisiert und unter landesherrliche Verwaltung gestellt wurden. Doch obwohl der Gegensatz zwischen Kloster und Bürgergemeinde damit in Wegfall gekommen wäre, kam es auch jetzt nur im einzigen Fall Waldsassens zu Bestrebungen, einem Klosterort das Stadt- oder Marktrecht zu verleihen. Doch lagen hier besondere Umstände vor, die aus dem Rahmen des Üblichen fielen. Die seit etwa 1613 angestrebte Stadterhebung Waldsassens stand nämlich im Zusammenhang mit der von den drei kalvinischen Brüdern Elias, David und Daniel Geisel betriebenen Errichtung einer Tuchmanufaktur, die durch die Verleihung bürgerschaftlicher Autonomie an die neu anzusiedelnden Zeugmacher und Handwerker gefördert werden sollte. Es ist für den weiteren Fortgang der Geschichte der Marktrechtsverleihung nicht unwesentlich, die Geschichte dieses ersten Stadtrechtsprojektes in kurpfälzischer Zeit näher zu betrachten, zumal die hier gemachten landesherrlichen Zusagen auch später, in kurbayerischer Zeit, immer wieder zur rechtlichen Begründung angezogen wurden.

Die ersten Bemühungen um eine Stadterhebung Waldsassens gehen in das Jahr 1613 zurück, als sich die drei in der Stadt Tirschenreuth ansässigen Tuchfabrikanten Elias, David und Daniel Geisel mit der Absicht trugen, ihre sehr personalintensive

¹⁶ Zur Geschichte des Klostermarktes Bruck Reinhard HEYDENREUTER, Der Markt Bruck und sein Verhältnis zum Kloster Fürstenfeld, in: Angelika EHRMANN - Peter PFISTER - Klaus WOLLENBERG (Hg.), In Tal und Einsamkeit. 725 Jahre Kloster Fürstenfeld. Die Zisterzienser im alten Bayern, Bd. 2: Aufsätze, Fürstenfeldbruck 1988, 319-334.

¹⁷ Im Klosterdorf Ensdorf gab es zu Beginn des 16. Jahrhunderts zeitweise Bürgermeister und einen Rat. Vgl. zu Ensdorf Hans ZITZELSBERGER, Die Geschichte des Klosters Ensdorf von der Gründung bis zur Auflösung in der Reformation 1121-1525, in: VHVO 95 (1954) 162 u. Reinhard HEYDENREUTER, Städte, Märkte und Landgemeinden (wie Anm. 14) 228. Zu Reichenbach HEYDENREUTER ebd.

Tuchmanufaktur aus konfessionsbedingten Gründen von Tirschenreuth nach Waldsassen zu verlegen.¹⁸ Es geschah dies zu einer Zeit, da das Kloster Waldsassen als geistliche Kommunität aufgehoben und sein Territorialbesitz unter kurfürstlicher Verwaltung gestanden war. Verhandlungspartner der drei Brüder war also nicht das Kloster, sondern der kurpfälzische Landesherr und seine oberpfälzischen Beamten, an der Spitze der in Amberg residierende kurpfälzische Statthalter Fürst Christian von Anhalt und der kurpfälzische Oberamtmann zu Waldsassen Achatius Burggraf von Dohna. Sowohl der pfälzische Kurfürst Friedrich V., der spätere böhmische Winterkönig, als auch Fürst Christian von Anhalt und die anderen oberpfälzischen Beamten waren selbst Kalviner und allein schon aus konfessionspolitischen Gründen dem Anliegen ihrer Konfessionsverwandten in Tirschenreuth sehr gewogen, wie es auch vorwiegend konfessionelle Gründe waren, die es den kalvinischen Brüdern Geisel geraten erscheinen ließen, ihr Unternehmen aus der streng lutherischen Stadt Tirschenreuth, in der noch 1592 der kalvinische Haupt- und Oberamtmann Valentin Winsheim von aufgebrachten Bürgern auf offener Straße erschlagen worden war, in das kleinere und von keiner alteingesessenen lutherischen Bürgerschaft beherrschte Waldsassen zu verlegen. Dass hier allein die kalvinische, kurpfälzische Landesherrschaft das Sagen hatte, erschien den Brüdern Geisel als besonderer Vorteil, denn auf deren Unterstützung gedachten sie am meisten zu bauen. So hatte ihr Verlangen, Waldsassen die Stadtfreiheit zu verleihen, auch nicht den Grund, sich gegenüber der Landesherrschaft „freizumachen“, sondern es sollten durch die mit der Stadtfreiheit verbundene Befreiung von den in den grunduntertänigen Dörfern üblichen grundherrlichen Lasten mehr Leute zur Ansiedlung gewonnen werden.¹⁹ Denn geplant war auch die Neuansiedlung zahlreicher Zeugmacher, die als Heimarbeiter in ihren eigenen Häusern für das Manufakturunternehmen arbeiten sollten. Für sie sollten 40 neue Häuser auf Klostergrund errichtet werden, den die Landesherrschaft kostenlos zur Verfügung stellen sollte. Verleihung der Stadtfreiheit und Erweiterung des Siedlungsgebietes sollten also Hand in Hand gehen, wobei der Neuansiedlung von Tuchhandwerkern und dem dafür notwendigen Bau neuer Häuser auf klostereigenem Grund das vorrangige Interesse der Unternehmerfamilie galt.

Am Anfang dieses Projektes steht das undatierte Gesuch der Brüder Geisel an den zuständigen Haupt- und Oberamtmann zu Waldsassen Achatius Burggraf von Dohna, das dieser am Pfingstabend des Jahres 1613 in Empfang nahm.²⁰ Die drei Brüder führten einleitend aus, dass sie zu Calw im Herzogtum Württemberg von ihren Eltern seit ihrer Jugend in der christlichen, reformierten Religion erzogen, als reformierte Religionsverwandte dort aber nicht geduldet worden seien und sich deshalb vor 16 Jahren in die Kurpfalz bzw. nach Tirschenreuth begeben hätten. Dort hätten sie sich, wie sie hoffen, friedfertig, christlich und gehorsam erwiesen, so dass

¹⁸ Die ausführlichste Darstellung des Manufakturprojektes der drei Brüder Geisel bietet, leider ohne Quellenangaben, Horst NIEPOLD, Die Sippe der Geisel. Zeugmacher und Färber in Tirschenreuth und Waldsassen (1597–1656), in: Tirschenreuth im Wandel der Zeiten, Bd. 4, Tirschenreuth 1986, 77–132. Niepold stützte sich, was das Manufakturprojekt in Waldsassen betraf, hauptsächlich auf den Amberger Regierungsakt Geistliche Sachen 5813 im Staatsarchiv Amberg.

¹⁹ So der Bericht der drei kurpfälzischen Kommissare Hans von der Grün, Gottfried Saugenfinger und Lorenz Rambskopf vom 25. August 1613 an Fürst Christian von Anhalt (StAAm, Geistliche Sachen 5813, fol. 31–33).

²⁰ Ebd., fol. 20–21.

sich niemand über sie beschweren könne, doch sei dort ihr Unternehmen dank der Gnade Gottes so ins Aufnehmen gekommen, dass sie mit ihren zahlreichen Meistern, Gesellen und Jungen ihren Mitnachbarn beschwerlich geworden seien. Vom Rat der Stadt sei deshalb ein Dekret ergangen, dass zukünftig niemand mehr aus ihrem Unternehmen, er sei denn ein Bürgersohn, zum Bürger aufgenommen werden soll. Auch hätten sie ungebührliche Reden anhören müssen, dass sie mit ihrem Gewerbe der Bürgerschaft die Nahrung streitig machten, obwohl sie doch das Gegenteil leicht aufweisen könnten.

In dieser Lage, da sie in der Stadt Tirschenreuth als ungerne Geduldete keine Zukunftsaussichten mehr sahen, hätten sie gehört, dass die kurfürstliche Obrigkeit nicht ungeneigt sei, bei etlichen Klöstern in der Oberen Pfalz, die mit Feldbau, Wiesmahden und Holz besonders versehen seien, gleichsam Städte und Märkte errichten zu lassen. Dabei hätten sie befunden, dass insbesondere das Kloster Waldsassen mit solchen Feldern, Wiesmahden, Holz und Wasser, wie es ihr Gewerbe erfordere, genügend versehen sei, weshalb sie willens seien, sich mit gnädigster Bewilligung dorthin zu begeben. Sie ersuchten deshalb den Waldsassener Haupt- und Oberamtman, sich beim oberpfälzischen Statthalter Fürst Christian von Anhalt dahingehend zu verwenden, dass er ihnen den Bau etlicher Häuser zu Waldsassen erlaube, wobei sie noch im nämlichen Jahr mit dem Bau beginnen wollten und meinten, dass der Ort mit der Zeit mehr einer Stadt als einem Kloster ähnlich sein werde.

Das Gesuchschreiben der drei Brüder war ein Meisterwerk der Formulierung. In einer Zeit, in der es für Gewerbe- und Industrieansiedlungen kein gesetzlich festgelegtes Verwaltungsverfahren gab, sondern alles fast unbeschränkt von der Gunst und dem Willen der fürstlichen Obrigkeit abhing, war es ein kluger Schritt, das Gesuch an den örtlich zuständigen Haupt- und Oberamtman in die Form einer Bitte zu kleiden, das Anliegen beim letztlich entscheidenden Statthalter Fürst Christian von Anhalt empfehlend vorzubringen. So waren beide Instanzen gebührend eingeschaltet und in ihrer jeweiligen hierarchisch gestaffelten Zuständigkeit respektiert. Nicht unwesentlich waren aber auch die wiederholten und betonten Hinweise auf ihre reformierte Konfession, mit denen sie das Wohlwollen der gleichfalls reformierten kurfürstlichen Obrigkeit zu wecken suchten. Ansonsten verzichteten sie auf die Darlegung von Einzelheiten ihres Vorhabens, ließen aber andeutungsweise das Fernziel einer Stadt- oder Markterhebung Waldsassens durchaus schon anklingen.

Bei der kurfürstlichen Regierung in Amberg führte der Rat und Geistliche Gefällverwalter Theophilus Richius in einer ersten Stellungnahme vom 8. Juli aus, dass man vor zwanzig Jahren tatsächlich damit „umgegangen“ sei, bei etlichen oberpfälzischen Klöstern und insbesondere bei Gnadenberg, Seligenporten und Waldsassen, die günstig zu den Handelsstädten gelegen seien, Handwerker anzusiedeln, um damit mehr Gewerbe ins Land zu bringen. Es habe jedoch damals an niederlassungswilligen, gewerbetreibenden Personen gemangelt. Da jetzt aber solches von ehrlichen und wohlhabenden Leuten selbst nachgesucht werde, hielt Richius dafür, dem Ansuchen stattzugeben. Er schlug vor, von der kurfürstlichen Regierung und der Kammer Vertreter nach Waldsassen zu schicken, um dort einen Augenschein vorzunehmen und in Erfahrung zu bringen, wie die Brüder Geisel dort zu bauen gedächten und wie man die zu diesem Bau erforderlichen Materialien herbeischaffen könne. Auch sollte unter Zuziehung des Kastners zu Waldsassen und des Pflegers zu Tirschenreuth mit den Brüdern Geisel verhandelt werden, unter welchen Bedingungen sie sich in das Vorhaben einlassen wollten. Erst nach Vorliegen des Berichts

der nach Waldsassen abzuordnenden Kommissare könne dem Statthalter Fürst Christian ausführlich berichtet werden.²¹

Um Kosten zu sparen, beauftragte man am 12. Juli den Kastner zu Waldsassen und den Pfleger zu Tirschenreuth allein mit der Durchführung dieser Kommission.²² Deren Bericht datiert vom 25. August.²³ Demnach hatten diese gemeinsam mit den Brüdern Geisel das Kloster besichtigt und sie ausführlich nach ihrem Vorhaben befragt. Dabei hätten sie den Brüdern deutlich zu verstehen gegeben, dass das Kloster nicht mit viel Bauholz versehen sei, weshalb sie es von der Stadt Eger oder von Wolf Christoph Ellbogner zu Kinsberg käuflich beibringen müssten. Die Steine seien hingegen ohne sonderliche Kosten aus dem nahegelegenen Glasberg zu bekommen. Von der Ziegelhütte berichteten sie, dass diese in gutem Zustand und bei ihr guter Lehm zu finden sei. Weil aber der geplante Bau wenigstens noch eine Hütte erfordere, habe er, der Kastner, gegen den Böhmerwald zu nach Lehm suchen lassen, um dort noch eine weitere Hütte errichten zu können. Den Kalk müssten die Brüder von David Rambskopf in Pullenreuth oder Dechantsees sowie aus Waldershof beziehen. Das Bräuwerk könne den Geiseln noch nicht überlassen werden, weil es noch auf drei Jahre an Hans Wolf bestandsweise ausgetan sei und dieser sein ganzes Vermögen in dieses investiert habe. Hingegen hielten sie es für notwendig, dass die Brüder als erstes die Gastwirtschaft an sich bringen, weil diese täglich mehr zugrunde gehe und verfallende.

Bei der Aussteckung der Plätze für die neu zu erbauenden Häuser sollte nach Meinung der Kommissare darauf geachtet werden, dass nicht den zuerst kommenden Bauwilligen alle Vorteile allein verbleiben, damit nicht die später Nachfolgenden von einer Ansiedlung abgeschreckt werden. Sie erachteten es deshalb als vordringlich, dass vor Beginn des „Stadtbaus“, wie sie das Projekt bezeichneten, das bestehende Kloster mit seinem ganzen Umgriff und allen Gebäuden in einem Grundriss festgehalten wird, wozu sie um die Abordnung eines Baumeisters baten. Am 28. September wurde deshalb dem Amberger Regierungsbaumeister Heinrich Rumpf befohlen, sich nach Waldsassen zu begeben und den gewünschten Abriss zu fertigen.²⁴

Die Pläne, die Rumpf nach seinem Besuch in Waldsassen fertigte, gingen vom Bau einer mit Befestigungswerken versehenen Stadt aus. Als er sie am 15. Dezember dem in Kloster Ensdorf weilenden Statthalter Fürst Christian von Anhalt persönlich vorlegte, schrieb dieser dem Regierungskanzler Dr. Petsch, dass solches niemals seine Meinung gewesen sei, weil man wegen dreier Handwerksleute nicht ohne weiteres eine Stadt „anstellen“ und fortifizieren könne. Vielmehr gehe es darum, den drei Brüdern einen ihnen bequemen Platz anzuweisen und ihnen anzuzeigen, wie sie darauf bauen sollen. Zu diesem Zweck ordnete er eine erneute Augenscheinnahme in Waldsassen durch die örtlichen Beamten und den Baumeister an.²⁵ Schon am 23. Dezember übersandte der Regierungsbaumeister drei Alternativpläne, die den Ausbau Waldsassens zu einem „großen starken Marktflecken“ vorsahen, der aber ebenfalls mit acht bzw. zehn Basteien befestigt werden sollte. Vorsichtig einschränkend meinte

²¹ Ebd., fol. 25–26 (Konzept).

²² Ebd., fol. 29–29' (Konzept).

²³ Wie Anm. 19.

²⁴ Schreiben des Amberger Regierungsrats Olympius an den Pfleger zu Tirschenreuth und den Kastner zu Waldsassen in StAAM, Geistliche Sachen 5813, fol. 39–39' (Konzept).

²⁵ Schreiben Fürst Christians von Anhalt vom 15. Dezember 1613 ebd., fol. 57–57' (Or.-Pap. mit Unterschrift Fürst Christians).

Rumpf dazu, dass man dieses Projekt nicht sofort ausführen müsse, sondern dass man es im Laufe vieler Jahre schrittweise verwirklichen könne, wenn die Zahl der Einwohner zunehmen sollte.²⁶ Es bleibt dahingestellt, warum Rumpf so sehr an der Befestigung gelegen war. Vielleicht versprach er sich von deren Ausführung eine Hebung seines Ansehens und die Gewinnung eines Rufs als Festungsbaumeister.

In ein neues Stadium der Verhandlungen trat man ein, als die Brüder Geisel am 17. Januar 1614 einen 12-Punkte-Katalog von Wünschen übergaben, was sie in Waldsassen an Gründen, Gebäuden, Rechten und Vergünstigungen erhalten wollten. Eine Stadtfreiheit war in diesem Katalog nicht enthalten. Zentraler Punkt des Katalogs war vielmehr die Überlassung des sog. Steinhofs, des an Beständer ausgetanen Gutshofs des Klosters, samt den dazugehörigen Gründen, auf welchen die Häuser für die Zeugmacher erbaut werden sollten. Die Brüder erklärten sich bereit, dafür den gebräuchlichen Zehnt zu entrichten, der nach dem Durchschnittsertrag der letzten zwölf Jahre berechnet werden sollte. Auf jedes neu zu erbauende Haus sollten drei Tagwerk Acker und drei Tagwerk Wiesmahd entfallen, wobei auch andere Interessenten als die Zeugmacher darauf sollten siedeln dürfen. Eine genaue Zahl der zu errichtenden Häuser nannten die Brüder nicht, doch wünschten sie die freie Verfügung über 40 Tagwerk Acker und 40 Tagwerk Wiesmahd. Den Platz am Wasser zwischen dem Bad und dem Schaftor beehrten sie zum Bau eines Färbhauses. Auch wünschten sie die Überlassung des Bräuhauses auf zwanzig Jahre. Dieses war freilich zur Hälfte zu Bestand ausgetan, weshalb nur die zum Wirtshaus gehörige Hälfte zur Verfügung stand. Zum Bau der Häuser baten sie, eine Ziegelhütte errichten zu dürfen sowie um die Überlassung der Ziegel und Mauersteine bei der alten Hütte. Auch wollten sie zu ihrem Bauvorhaben neben den einheimischen auch fremde Werkleute anstellen dürfen. In der klostereigenen Mahlmühle gedachten sie eine Walkmühle einzurichten. Wichtig erscheinen schließlich zwei Privilegienwünsche, die den Rechtsstatus des künftigen Gemeinwesens betrafen. Als erstes wünschten sie eine Änderung der alten Handwerksordnung, nach welcher alle im Stift erzeugten Tuche nur in der Stadt Tirschenreuth gefärbt werden durften. Dies sollte in Zukunft auch in Waldsassen erlaubt sein. Und zweitens sollte es den Stiftsuntertanen freigestellt werden, ihre Feilschaften ebenso nach Waldsassen wie nach Tirschenreuth, Mitterteich oder andere Orte des Stifts zu bringen, was eine Stärkung der Marktfunktion Waldsassens bzw. seine Gleichstellung mit den anderen Marktorten des Stifts bedeutet hätte.²⁷

Nun war auch der Zeitpunkt gekommen, das Gesuch der drei Brüder dem pfälzischen Kurfürsten zu unterbreiten. Es geschah dies am 23. Februar 1614 durch den Statthalter Fürst Christian von Anhalt, den Regierungskanzler und weitere Räte der Amberger Regierung, die das Ansuchen wärmstens empfahlen, weil das Vorhaben der Kurpfalz und dem Stift Waldsassen zu „sonderlichem Aufnehmen und Nutzen“ gereiche. Auch hielten sie dafür, dem Ort Waldsassen das Marktrecht zu erteilen, sobald mit dem Werk ein Anfang gemacht sei.²⁸ Kurfürst Friedrich V., der seinem Statthalter uneingeschränktes Vertrauen entgegenbrachte, stimmte den Vorschlägen am 18. März 1614 vorbehaltlos zu.²⁹

²⁶ Schreiben Rumpfs vom 23. Dezember 1613 ebd., fol. 70–72 (Or.-Pap., eigenhändig).

²⁷ Ebd., fol. 80–81' (Or.-Pap. ohne Datum und Unterschriften).

²⁸ Schreiben vom 23. Februar 1614 ebd., fol. 91–93 (Konzept).

²⁹ Schreiben des Kurfürsten vom 18. März 1614 ebd., fol. 95–95' (Or.-Pap. mit Unterschrift des Kurfürsten).

Es ist hier nicht der Ort, alle Einzelheiten des im Sommer 1614 begonnenen „Stadtbaus“ nachzuzeichnen, obwohl die überlieferten Akten vieles dazu mitteilen. Am Ende des Jahres 1616 waren 14 von den innerhalb von 15 Jahren projektierten 40 neuen Häusern erbaut.³⁰ Eine nicht unwichtige Etappe für das Vorhaben war es, als an Lichtmess 1617, nach Ablauf der Dreijahresfrist für den letzten Beständer, der Steinhof mit allem Grund und Boden den Brüdern Geisel überlassen werden konnte. Diese stellten damals erneut ein Gesuch auf Verleihung der Stadtfreiheit sowie um Befreiung von Steuer und Ungeld auf etliche Jahre.³¹ Christian von Anhalt stellte es in das Belieben des Kurfürsten, in welchem Umfang er dem Ansuchen stattgeben wolle, schlug aber die Einschränkung vor, die gewöhnliche Steuer nur für dasjenige Vermögen nachzulassen, das die Brüder Geisel und die anderen Bauwerber für den Bau in Waldsassen verwenden. Auch sollte sich die Ungeldebefreiung auf den Haus- und Grundbesitz beschränken und beides, Steuer- und Ungeldebefreiung, nur für zehn Jahre bewilligt werden.³² Nachdem der Kurfürst am 1. März 1617 den Vorschlägen seines Statthalters wiederum uneingeschränkt zugestimmt hatte,³³ wurde den drei Brüdern am 3. April 1617 eine neue Verschreibung ausgefertigt, die in der Amberger Kanzlei als „Konzessions- und Befreiungsbrief“ bezeichnet wurde.³⁴ Unter der Bedingung, dass sie ihr Werk beharrlich fortsetzen und innerhalb von 15 Jahren 40 Häuser erbauen, wurde ihnen neben vielen anderen Vergünstigungen die „Stadtfreiheit“ mit zehnjähriger Befreiung von der gewöhnlichen Steuer und vom Ungeld auf den Haus- und Grundbesitz zugestanden. Ob damit die Verleihung des vollen Stadtrechts mit magistratischer Verfassung gemeint war, ist aus dem Wortlaut des Konzessions- und Befreiungsbriefs nicht zu entnehmen, erscheint aber fraglich.³⁵

Die Realisierungschancen des Stadtprojekts verflüchtigten sich schnell, als nur wenige Jahre später, 1621, die Oberpfalz vom bayerischen Herzog Maximilian I. militärisch erobert und zunächst in kommissarische, seit 1628 in dauernde Verwaltung genommen wurde. Es ist hier nicht der Ort, das weitere Schicksal der kalvinischen Familie Geisel und ihres Unternehmens in den Jahren nach 1621 darzustellen, weil es mit dem Thema der Stadt- oder Marktrechtsverleihung für Waldsassen nichts mehr zu tun hat.³⁶ So mag hier der Hinweis genügen, dass der Tuchmacher und Kunstfärber Jakob Israel Geisel und seine katholische Frau als letzte der Familie in Waldsassen geblieben waren, von wo Jakob Israel, 73-jährig, verarmt und bettlägerig im Mai 1656 das Gesuch stellte, sich zu seinem Schwiegersohn Lukas Hillebrandt nach Hof im Vogtland begeben zu dürfen, weil er sich dort bessere Pflege erhoffte.³⁷

³⁰ Über den damaligen Stand des „Stadtbaus“ informiert ein Schreiben der drei Brüder an den Statthalter vom 2. Dezember 1616 (ebd., fol. 178–182’).

³¹ Gesuchsschreiben vom 1. März 1617 ebd., fol. 233–234’ (Or.-Pap.).

³² Die Vorschläge Fürst Christians genannt im Antwortschreiben Kurfürst Friedrichs V. vom 1. März 1617 (ebd., fol. 236).

³³ Wie Anm. 32 (Or.-Pap. mit Unterschrift des Kurfürsten).

³⁴ Konzept des „Konzessions- und Befreiungsbriefs“ in StAAm, Geistliche Sachen 5813, fol. 286–291; Abschr. ebd., Geistliche Sachen 5817.

³⁵ Nach einem Bericht von Achatius Burggraf von Dohna und des Waldsassener Stiftskastners Rambskopf vom 3. Mai 1617 an Fürst Christian von Anhalt hatten die Brüder Geisel noch um eine Erläuterung des Punktes 1 des Konzessionsbriefs, der die Stadtfreiheit betrifft, gebeten (StAAm, Geistliche Sachen 5813, fol. 293–296).

³⁶ Zur weiteren Geschichte der Familie Geisel ausführlich Horst NIEPOLD (wie Anm. 18).

³⁷ So ein Bericht des Waldsassener Kastners und Amtsschreibers Küpferle vom 27. Mai 1656 (StAAm, Geistliche Sachen 5814, fol. 254–255).

Indessen hatte das Geisel'sche Unternehmen in Waldsassen doch sichtbare Spuren hinterlassen. Es hatte sich nicht nur die Zahl der Waldsassener Einwohner vergrößert, sondern auch die Bevölkerungsstruktur verändert, indem nun vorwiegend Handwerker ansässig geworden waren, die nicht weniger als die Brüder Geisel die Gewährung städtischer, d. h. bürgerlicher Freiheiten zur Beförderung ihres Gewerbes als nützlich erachteten. Denn seit jeher waren es die Städte und Märkte gewesen, die sich als lokale Zentren aus dem ländlichen Umland erhoben, in denen Handel und Gewerbe betrieben wurden und deren Bürger nicht mehr der Grunduntertänigkeit mit ihren Pflichten und Lasten unterworfen waren, sondern größere persönliche Freiheitsrechte besaßen und auch die innere Ordnung und Ausgestaltung ihres Gemeinwesens in eigener Zuständigkeit regeln und bestimmen konnten. So kamen seit dem Jahre 1643, noch während des Dreißigjährigen Krieges, die Waldsassener Einwohner selbst um ein Stadtrechtsprivileg ein, wobei sie sich auf den den Brüdern Geisel gewährten Konzessionsbrief vom 3. April 1617 als Rechtsgrundlage ihrer Forderung beriefen.³⁸ Genau fünfzig Jahre sollte nun der Kampf um das erstrebte Stadt- bzw. Marktrechtsprivileg dauern, in dem die Waldsassener Einwohner ein bemerkenswertes Maß an Ausdauer, Klugheit, Zähigkeit und Zielstrebigkeit bewiesen.

Die Waldsassener Stiftsbeamten setzten sich in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 1644 wärmstens für das Anliegen der Waldsassener Einwohner ein.³⁹ Auch sie verwiesen auf die den Brüdern Geisel im Konzessionsbrief von 1617 gegebenen Zusagen, dass sie nämlich, wenn sie innerhalb von 15 Jahren 40 Häuser erbaut haben würden, mit Stadtfreiheiten begnadet werden sollten. Trotz des Krieges hätten die Geisel ihre Verpflichtung soweit erfüllt, dass nur noch drei Häuser fehlten, doch würden auch diese, sobald es die Kriegslage erlaube, erbaut werden. Im übrigen seien neben dem Geisel'schen Unternehmen noch etliche Häuser mehr entstanden, so dass sich nun inner- und außerhalb der Mauer mehr als 50 Herdstätten befänden. Die Fortsetzung des „Stadtbaus“, der Zuzug weiterer Leute, die Hebung des bürgerlichen Gewerbes insbesondere der Zeugmacherei und Tuchfärberei sowie des Spinnens und Kämmens, wovon sich die armen Untertanen auf dem Land meistens ernährten, wären die Folge, mit günstigen Auswirkungen auch für das kurfürstliche Interesse, indem dadurch mehr Geld ins Land käme und Ungeld und Steuer erhöht würden. Sogar das Quartier für die Soldaten, die des öfteren zur Beschützung der Landesgrenze hierher verlegt werden, würde dadurch verbessert werden. Und schließlich hielten es die kurfürstlichen Beamten für den Fall, dass sie sich bei drohender Feindesgefahr an andere Orte hinwegbegeben müssten, für vorteilhaft, wenn dann ein bürgerlicher Magistrat da wäre, um die fehlende Obrigkeit zu vertreten.

Ein schwer ins Gewicht fallendes Argument zugunsten der ansuchenden Untertanen war es in den Augen der Stiftsbeamten, dass diese, die ja sämtlich im Gefolge des Geisel'schen Manufakturunternehmens nach Waldsassen gekommen waren, sich bei der von Bayern durchgeführten Rekatholisierung willig „akkommodiert“ hatten, ja sich inzwischen beim Besuch der Gottesdienste und Predigten sowie beim Empfang der Sakramente so eifrig zeigten, dass man sich kaum vorstellen könne, dass sie alle einmal ketzerisch gewesen seien.

³⁸ Den ersten Hinweis auf die von den Einwohnern Waldsassens erbetene Stadtfreiheit enthält ein Schreiben der Amberger Regierung vom 10. November 1643 an die Waldsassener Stiftsbeamten mit dem Auftrag, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Vgl. StAAm, Geistliche Sachen 5817, Prod. 2.

³⁹ Ebd., Prod. 5.

Einen potentiellen Gegner der Stadtrechtsverleihung hatten die Stiftsbeamten schließlich auch noch im Visier. Es war dies die Stadt Tirschenreuth, von der sie meinten, dass sie eine Beeinträchtigung ihres Gewerbes sowie ihrer Jahr- und Wochenmärkte befürchten könnte. Die Stiftsbeamten begegneten dem mit dem Argument, dass man von solchen Bedenken bei Beginn des „Stadtbaus“ auch schon gewusst und sie genügend erwogen haben müsse, trotzdem aber den Brüdern Geisel die Konzession erteilt und die Stadtfreiheit versprochen habe.

Trotz des vehementen Votums der beiden Stiftsbeamten zugunsten der Waldsassener Untertanen, mit denen sie ja wohl auch in engeren persönlichen und vielleicht auch verwandtschaftlichen Beziehungen standen, waren die Zeitumstände für eine Stadterhebung Waldsassens alles andere als günstig. Noch immer dauerte der Dreißigjährige Krieg an, der nicht nur die finanzielle Lage des Kurfürstentums Bayern bis auf das Äußerste strapazierte, sondern auch die grenznahe Lage Waldsassens und seine noch immer nicht ganz auszuschließende Reichsunmittelbarkeit mit vielen Unwägbarkeiten behaftete. Im Grunde war dem bayerischen Kurfürsten Maximilian I. immer noch am meisten daran gelegen, aus dem geistlichen Territorium Waldsassens wie auch der anderen oberpfälzischen Klöster solange als möglich ein Maximum an Einkünften zu beziehen, ohne dafür etwas investieren zu müssen. Die Amberger Regierung als nächste Instanz zog sich zunächst dadurch aus der Verantwortung, dass sie eine Stellungnahme des Pflegers von Tirschenreuth einholen ließ,⁴⁰ von der zu erwarten stand, dass sie andere, gegenteilige Argumente als die der Waldsassener Stiftsbeamten bringen würde. Auch diese Stellungnahme liegt in den Akten vor.⁴¹ Sie ist ein Musterbeispiel für das vorsichtige Taktieren eines nachgeordneten Beamten, der selbst dem Vorhaben wenig Chancen einräumte, die Absichten der höheren Stellen, die in andere Richtung gehen mochten, aber nicht kannte. So wies er gleich eingangs darauf hin, dass er über die Beschaffenheit des Ortes, der noch vor 27 Jahren nur ein Kloster gewesen sei, nur sehr wenig wisse und trotz fleißig eingeholter Erkundigungen keine Gewissheit habe erlangen können. Zwar wollte er den Waldsassenern die Stadtfreiheit gerne gönnen, doch stellte er die Frage, woher die aus 50 Familien bestehende Bürgerschaft die in den oberpfälzischen Städten üblichen vier Bürgermeister und acht Ratspersonen hernehmen und wie sie die erforderlichen Stadtdiener, wie Stadtschreiber, Ratsknecht, Wächter usw. bezahlen wolle. Andere Städte und Märkte hätten eigene Waldungen und Burgedinge mit Feldern, Wiesen und Teichen, aus welchen die Stadtbediensteten mit Holz und Geld bezahlt werden können, doch wisse er nicht, wie es diesbezüglich mit Waldsassens bestellt sei. Nicht einmal den neunten Pfennig vom Ungeld besäßen sie, weshalb er, um ihnen zu helfen, keine anderen Vorschläge wisse, als dass ihnen der Kurfürst selbst ex proprio etwas beisteuere. Ganz so unwissend, wie er sich eingangs seiner Stellungnahme gegeben hatte, war der Pfleger also nicht, nur war er sich nicht im klaren, wie der Kurfürst zu diesem Vorhaben stehen würde. Vor allem war ihm bewusst, dass die Aufrichtung einer Stadt nur mit dem langjährigen Verzicht des Kurfürsten auf eigene steuerliche Einnahmen würde verwirklicht werden können, wobei es ihm schlechterdings undenkbar schien, dass der Kurfürst zu einem solchen Opfer bereit sein würde.

⁴⁰ Schreiben der Amberger Regierung an den Pfleger zu Tirschenreuth vom 15. Oktober 1644 ebd., Prod. 6.

⁴¹ Bericht des Tirschenreuther Pflegers Burhus vom 25. Oktober 1644 ebd., Prod. 7.

Trotz der geringen Erfolgsaussichten ließen die Waldsassener Untertanen in ihren Bemühungen um Erlangung der Stadtfreiheit nicht nach. 1651, nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und dem Tod Kurfürst Maximilians I. richteten sie ein erneutes Gesuch an den Rentmeister und Geistlichen Gefällverwalter in Amberg,⁴² am 28. Juni 1653 an die bayerische Kurfürstin Maria Anna.⁴³ Der zur Stellungnahme aufgeforderte Waldsassener Stifthsauptmann Augustin von Fritsch wies auf 79 erbaute Häuser sowie auf das lebhaftes Gewerbe- und Wirtschaftsleben in Waldsassen hin, wo nicht nur 27 Zeugmacher, sondern auch Kunst- und Schwarzfärber, Schreiner, Büttner, Schmiede, Wagner, Schneider, Schuhmacher, Lederer, Metzger, Bäcker, Müller, Barbieri, Bader, Zimmerleute und Maurer ihr Gewerbe treiben, auch Wirte Wein und Bier ausschenken und Handelsleute mit Salz, Getreide, Eisen, Tuch und Fastenspeise handeln würden. Und für den Fall, dass die Stadtfreiheit gewährt werden sollte, war der Stifthsauptmann der Meinung, dass sich noch mehr Leute zur Ansässigmachung in Waldsassen bereit finden würden.⁴⁴ Dreizehn Jahre später, im Jahre 1666, lag erneut ein Antrag der Waldsassener auf Verleihung des Stadtrechts vor. Die sich schon länger – und ohne dafür gerügt zu werden – als „gesamte Bürgerschaft zu Waldsassen“ titulierenden Waldsassener Untertanen stellten damals ein ergänzendes Zwischengesuch, bis zu einer endgültigen kurfürstlichen Entscheidung vier Vertreter aus ihrer Bürgerschaft erwählen zu dürfen, um als vorläufige magistratische Obrigkeit zu fungieren. Dabei sollte es diesen vier Männern erlaubt sein, auch Strafen in Höhe von 30 Kreuzern bis zu einem Gulden zu verhängen. Begründet wurde der Antrag mit der Überlastung des Stifthsauptmanns, der somit eine Entlastung erfahren würde.⁴⁵ Der Antrag zielte auf die Einrichtung eines provisorischen Rumpfmagistrats als Vorstufe zu dem erhofften, die städtische Autonomie repräsentierenden Stadtmagistrat, doch kam hier postwendend ein Befehl der Amberger Regierung, solches zu unterlassen.⁴⁶ Schon 1656 hatten sich die Waldsassener Untertanen um die Erlaubnis zum Weißbierbrauen und um die Bewilligung des neunten Pfennigs vom Ungeld bemüht, im letzteren Falle also um die Gewinnung einer eigenen, bürgerschaftlichen Finanzausstattung, doch blieben auch diese Bemühungen ohne Erfolg.⁴⁷

Die seit mehr als zwanzig Jahren immer wieder vorgetragenen Gesuche der Waldsassener Untertanen auf Gewährung der Stadtfreiheit hatten sich an den bayerischen Kurfürsten in dessen doppelter Eigenschaft als Landesherr des Kurfürstentums Bayern wie auch als Inhaber der grundherrlichen Rechte im Stift Waldsassen gerichtet. Dass nach so langer Zeit immer noch keine Entscheidung ergangen war, hatte mit der Ungewissheit zu tun, auf welche Weise das kurfürstliche Kameralinteresse am besten gewahrt werden würde. Tatsächlich war hier eine exakte Rechnung nur schwer aufzumachen. Die Gewährung der Stadtfreiheit hätte zwar eine Belebung von Handel und Gewerbe in Waldsassen erwarten lassen, doch war deren Ausmaß und insbesondere ihr finanzieller Nutzen zugunsten des Landesherrn völlig

⁴² Schreiben der „gesamten Burgerschaft zu Waldsassen“ vom 4. November 1651 in StAAm, Amt Waldsassen 2719 (Konzept).

⁴³ Ebd. (Konzept).

⁴⁴ Schreiben v. Fritschs vom 27. September 1653 in StAAm, Geistliche Sachen 5817, Prod. 15.

⁴⁵ Schreiben der „gesamten Burgerschaft zu Waldsassen“ an die Amberger Regierung vom 21. Januar 1666 ebd., Prod. 18.

⁴⁶ Antwortschreiben der Amberger Regierung vom 21. Januar 1666 ebd., Prod. 19.

⁴⁷ StAAm, Amt Waldsassen 2719.

ungewiss. Sicher hingegen wäre ein Verzicht auf die grundherrlichen Gefälle der Untertanen und, beispielsweise, auf den neunten Pfennig vom Ungeld in Kauf zu nehmen gewesen. Inmitten solcher Auf- und Gegenrechnungen, über denen man wohl noch lange gebrütet hätte, trat 1669 eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse insofern ein, als in diesem Jahr die oberpfälzischen Klöster und Klosterbesitzungen an ihre jeweiligen Orden zurückgegeben wurden. Auch das Stift Waldsassen war davon betroffen, indem es dem oberbayerischen Zisterzienserkloster Fürstenfeld zur Administration übergeben wurde. Die bisherige Konstellation, dass Landesherr und Grundherr in der einen Person des bayerischen Kurfürsten vereinigt waren, änderte sich nun dergestalt, dass beide Funktionen auf zwei verschiedene Personen aufgeteilt wurden, was zwangsläufig auch eine Aufsplitterung der Interessen zur Folge haben musste. Vor allem war es das ausschließlich grundherrlich ausgerichtete Interesse des Klosters Fürstenfeld bzw. Waldsassen, das nun als neuer Faktor auf der Bühne erschien und sich dem Anliegen der Waldsassener Untertanen in den Weg stellte. Maßgeblich war dabei die energische Gestalt des Fürstenfelder Abtes Martin Dallmayr, der die Interessen des Klosters Waldsassen entschlossen in die Hände nahm. Dabei ließen allein schon die jahrelangen Prozesse, die dieser Abt mit seinem eigenen Fürstenfelder Klostermarkt Bruck führte,⁴⁸ deutlich erkennen, dass ihm an bürgerlicher Autonomie seiner Untertanen wenig gelegen war. Vielmehr sah er die Interessen seiner beiden Klöster in der ungeschmälernten Aufrechterhaltung ihrer grundherrlichen Rechte viel besser gewahrt.

Somit musste die einschneidende Veränderung von 1669 eine existentielle Gefährdung des Anliegens der Waldsassener Untertanen bedeuten. Da an der unterschiedenen Gegnerschaft des Abtes nicht zu zweifeln war, blieb der bayerische Kurfürst als Landesherr die einzige Institution, die ihr Anliegen befördern und durchsetzen konnte, weshalb die Waldsassener Untertanen ihre Gesuche auch weiterhin an diesen und nicht an den Abt von Fürstenfeld richteten. Doch auch der Kurfürst begnügte sich nicht mit der Rolle eines unbeteiligten Schiedsrichters, sondern behielt seine eigenen Interessen im Auge. Somit zwang die neu eingetretene Situation alle Beteiligten, sich erneut und noch intensiver mit ihren eigenen Interessen, Zielen und Rechten zu befassen und diese, wo nötig, auch neu zu definieren.

Aktenmäßig dokumentiert sich die neue Lage erstmals, als Abt Dallmayr am 2. Januar 1670 dem bayerischen Kurfürsten schrieb, dass er vom Ansuchen der Waldsassener Untertanen auf Erteilung der Markt- oder gar Stadtgerechtigkeit sowie der Bräugerechtigkeit unterrichtet sei, dabei jedoch befürchte, dass dieses Ansuchen zu Präjudiz und höchstem Nachteil des Stifts gereiche. Er könne auch nicht sehen, dass die Waldsassener ein Recht besäßen, derartige „Widerwärtigkeiten“ gegen das Stift zu erwecken. Er machte auf die Baufälligkeit der Kirche und des ganzen, teils abgebrannten Klosters sowie auf dessen große Schuldenlast aufmerksam, wies auf notwendige Anschaffungen an Hausrat, Rössern und Vieh hin und erklärte die baldige Einsetzung eines Konvents als seine vorrangige Pflicht und Aufgabe. Aus allen diesen Gründen bat er, die Waldsassener mit ihrem Anliegen ab- und zur Ruhe zu weisen, sowie, um der Angelegenheit besser auf den Grund gehen zu können, um baldmöglichste Ausfolgung der Waldsassener Dokumente, d.h. der Waldsassener Klosterurkunden bzw. des Waldsassener Klosterarchivs.⁴⁹

⁴⁸ Vgl. zu diesen Auseinandersetzungen HEYDENREUTER, Der Markt Bruck (wie Anm. 16).

⁴⁹ Schreiben Abt Dallmayrs vom 2. Januar 1670 in StAAM, Geistliche Sachen 5817, Prod. ad 26 (Abschr.).

Aufgrund des Vorbringens Abt Dallmayrs wurden die Waldsassener Untertanen erneut zu einer Begründung ihres Ansuchens aufgefordert. Am 3. März 1670 reichten sie – nicht mehr als Bürger, sondern nur noch als Inwohner des Orts Waldsassen – eine in zwanzig Punkte gegliederte Spezifizierung ihres Ansuchens ein, wobei sie sich wieder auf den Konzessionsbrief für die Brüder Geisel als die Rechtsgrundlage ihres Vorbringens beriefen. Sie baten um die Bestellung eines Rats und um die Wahl von Bürgermeistern, um die Bewilligung der magistratischen Jurisdiktion, um die Bestätigung des Wochenmarkts und der hergebrachten zwei Jahrmärkte sowie um die Verleihung von zwei weiteren Jahrmärkten, um Transferierung des von den Bauern auf dem Land getriebenen Salzhandels auf den Ort Waldsassen, um die Bewilligung einer Geldabgabe von allen neu Zuziehenden oder sich Einkaufenden, um Befreiung vom Scharwerk, um weitere Belassung der den Brüdern Geisel zunächst auf 15 Jahre überlassenen und dann in ruhigem Besitz gehaltenen braunen Bierbraugerechtigkeit, um den neunten Pfennig vom Ungeld, um eine zehnjährige Steuer- und Ungeldbefreiung für alle neu Zuziehenden, um weitere Überlassung des einst zum Kloster gehörigen, dann aber den Brüdern Geisel und ihren Mitinteressenten zum angefangenen „Stadtbau“ erblich überlassenen Feldbaus mit den dazugehörigen Feld- und Wiesengründen, um Auszeichnung eines Burggedings in einem schon genauer umschriebenen Umfang, um die wichtigsten Punkte dieses Wunschkatalogs zu nennen. In richtiger Voraussicht, nach welchen Gesichtspunkten der kurfürstliche Landesherr entscheiden werde, schlossen die Waldsassener ihre Eingabe mit dem Hinweis, dass bei Bewilligung der erbetenen Rechte dem Kurfürsten nichts an seinen Regalien entgehen, vielmehr dessen Interesse wegen Zunahme der Bevölkerung sowie Steigerung der Einnahmen an Ungeld und Steuer befördert werden würde.⁵⁰

Zur Eingabe der Inwohner Waldsassens wurde wiederum der Abt von Fürstenfeld um Stellungnahme gebeten,⁵¹ die, nach einem Besuch Abt Dallmayrs in Waldsassen, am 30. Juni 1670 erfolgte.⁵² Sie fiel, wie zu erwarten war, so ablehnend wie nur möglich aus. Ausgehend von der Grundtatsache, dass die Brüder Geisel ihre Verpflichtung, innerhalb von 15 Jahren 40 Häuser zu errichten, nicht erfüllt hätten, seien die ihnen in ihrem Konzessionsbrief gemachten Zusagen und Bewilligungen von selbst hinfällig. In keiner Hinsicht entsprach das äußere Bild des Ortes Waldsassen den Vorstellungen des Abtes von einer Stadt. Er schrieb, dass der Ort schlecht sei und außerhalb der Mauer nur kleine und unansehnliche, teilweise auch ganz baufällige Häuser habe. Nirgends sei ein rechtes Pflaster zu finden, so dass er nicht sehen könne, dass die Waldsassener, wie sie vorgeben, ihren Ort in ein „Esse“ oder zu Wohlstand gebracht hätten. Es würden hier nur gemeine Handwerksleute sowie Tagwerker wohnen und es gäbe auch nur ein einziges, baufälliges Wirtshaus. Die Gemeinde könnte viel besser hausen und auch mehr ersparen, wenn sie in ihrem jetzigen Stand verbleibe, wodurch auch dem Stift, und daran lag dem Abt gewiss am meisten, nichts an seinen Rechten und Gerechtigkeiten entzogen würde. Im übrigen habe Tirschenreuth, das eine alte Stadt sei, bei weitem keine solchen Freiheiten, wie sie die Waldsassener zu seiner höchsten Verwunderung anstrebten.

⁵⁰ Schreiben der sämtlichen Inwohner des Orts Waldsassen vom 3. März 1670 ebd., Prod. 30 (Or.-Pap. ohne Unterschriften).

⁵¹ Schreiben des Geheimen Rats München vom 22. April 1670 (Or.-Pap.) und der Amberger Regierung vom 29. April 1670 (Konzept) ebd., Prod. 34 u. 35.

⁵² Ebd., Prod. 38 (Or.-Pap. mit Unterschrift Abt Dallmayrs).

Der Abt hielt es nicht für nötig, zu allen Punkten der Waldsassener Eingabe Stellung zu nehmen. Er versteifte sich vielmehr auf den ganz allgemeinen Standpunkt, dass es beim Grundherrn stehe, etwas zu verleihen oder nicht, und dass er als Grundherr gesonnen sei, nichts zuzugestehen. Bei der Einhändigung des Stifts, für die er sich nochmals bedankte, seien ihm auch alle Einkünfte und Gerechtigkeiten überlassen worden, doch habe er auch alle Lasten und große Schulden, ein abgebranntes Kloster und eine baufällige Kirche übernommen. Auf dies alles sowie auf die Beamten und Diener und zum Kauf der Kirchenornamente müsse er viel aufwenden, auch habe er eine große Summe Geldes verzinslich aufnehmen müssen, weshalb er Ursache über Ursache habe, auf die Gerechtsame des Stifts zu sehen. In Ansehung alles dessen ersuchte er den Kurfürsten wiederum, die Waldsassener in ihrem unbilligen Ansuchen abzuweisen.

Ganz anders, nämlich uneingeschränkt positiv, beurteilte die Amberger Regierung in ihrer Stellungnahme das Stadtprojekt der Waldsassener Untertanen.⁵³ Sie hatte dabei genau registriert, dass sich die Interessenlage des Kurfürsten insofern geändert hatte, dass er nun nicht mehr Grund- und Landesherr in einer Person, sondern auf die Funktion des Landesherrn beschränkt war. Mit dem Wegfall der grundherrlichen Interessen des Landesherrn gewann das Anliegen der Waldsassener Untertanen aber ein neues Ansehen im landesherrlichen Kalkül, da es offensichtlich dem allgemeinem Landeswohl und damit dem landesherrlichen Interesse mehr entsprach als die ausschließlich grundherrlichen Interessen des Abtes von Fürstenfeld. So führte die Regierung aus, dass das Stift Waldsassen zwar der Grund- und Vogtherr sei, dass aber der bayerische Kurfürst kraft seiner landesfürstlichen Obrigkeit doch befugt sei, auch gegen den Willen des Prälaten den Stiftsuntertanen von der landesfürstlichen Superiorität herrührende Freiheiten und insbesondere solche, die das *bonum publicum* betreffen, zu gewähren. Die rechtliche Vorbedingung für das Ansuchen der Waldsassener, nämlich der Bau von 40 Häusern, sei im übrigen voll erfüllt, indem nun sogar an die 70 Häuser errichtet worden seien. Dem Argument des Abtes, dass die gesetzte 15-Jahresfrist nicht eingehalten worden sei, setzte die Regierung entgegen, dass die Inwohner in den zurückliegenden außerordentlich schweren Kriegsjahren an diesem äußersten Grenzort nicht nur alle Kriegsbürden getragen, sondern das Ihrige zum Bau dieser Häuser in nicht geringer Höhe aufgebracht hätten. Zur Zeit würden sich dort nicht wenige Handwerker, Krämer und Handelsleute befinden, so dass sich das erhoffte Aufnehmen des Ortes bereits deutlich zeige und sich bei Gewährung der Stadtfreiheit noch mehr zeigen werde. So ging der Vorschlag der Regierung dahin, dem Ort die Stadtfreiheit und nicht nur, wie ein Referent der Regierung zunächst vorgeschlagen hatte, die Marktgerechtigkeit zu verleihen, wobei sie ihr Votum auch damit begründete, dass es nützlicher sei, wenn an diesem Grenzort eine geschlossene Stadt und nicht nur ein offener Markt erbaut werden würde.

Im nämlichen Jahr 1670, in dem die Auseinandersetzungen zwischen den Waldsassener Untertanen und Abt Martin Dallmayr wegen Verleihung der Stadtfreiheit ihren Anfang nahmen, fertigte im Auftrag der gesamten Waldsassener Einwohner Ferdinand Jakob Stilp jenen schönen Plan des Klosters und Ortes Waldsassen, der den Wunsch nach Verleihung der Stadtfreiheit auch optisch untermauern sollte.⁵⁴

⁵³ Stellungnahme an den Geheimen Rat vom 23. Dezember 1670 ebd., Prod. 48 (Konzept).

⁵⁴ Zu diesem Plan Achim FUCHS, Die Oberpfalz in alten Ansichten (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 23), Amberg 1988, 136–137.

Zusammen mit einem Duplikat übersandten die Waldsassener Einwohner diesen Plan im Dezember 1670 an die Amberger Regierung als zusätzliches Beweisdokument.⁵⁵ Im überaus talentierten Planfertiger Stil begegnet im übrigen erstmals einer jener führenden Vertreter der Waldsassener Einwohnerschaft, die das Anliegen der Waldsassener Stadtfreiheit hauptsächlich vertraten und beförderten. Es war dies eine Handwerker- und Händlerschicht, die sich aus der klösterlichen Grunduntertänigkeit befreien und durch Erlangung bürgerschaftlicher Autonomie und Freiheit eine Verbesserung ihrer unternehmerischen Möglichkeiten verschaffen wollte.

Trotz der so eindeutig befürworteten Verleihung der Stadtfreiheit durch die Amberger Regierung vermochten sich die zuständigen Münchner Zentralbehörden Geheimer Rat, Hofrat und Hofkammer zu einer Entscheidung nicht durchzuringen. Der Grund lag hauptsächlich im Widerstand des Abtes Martin Dallmayr bzw. des Stifts Waldsassen begründet, die ihre grundherrlichen Rechte immer mehr zur Geltung zu bringen versuchten. Im November 1672 beschwerten sich die Waldsassener Einwohner, die sich vorübergehend wieder als Bürger bezeichneten, dass das Stift in den von ihm neu ausgestellten Kaufbriefen ihre Häuser als stiftisches Eigentum ansprach.⁵⁶ Im Mai 1675 wiederholten sie ihre Beschwerde,⁵⁷ ohne einen Bescheid zu erhalten. Der Waldsassener Superior P. Nivardus Christoph, der ganz auf die unnachgiebige Haltung seines Abtes eingeschwenkt war, forderte am 13. Juni 1676 die Waldsassener Einwohner ultimativ auf, ihren vor sechs Jahren begonnenen Streit mit dem Kloster wegen der Stadtfreiheit binnen Monatsfrist zu beenden, weil man länger zuzuwarten nicht mehr gesonnen sei. Andernfalls werde man gegen sie wie gegen „unbefreite“ Untertanen vorgehen.⁵⁸ Hier war der Superior freilich vorschnell über das Ziel hinausgeschossen. Die von den Waldsassener Untertanen verständigte Amberger Regierung ließ ihn nämlich wissen, dass die Angelegenheit aus „gewissen Ursachen“ zur Zeit nicht behandelt werden könne, weshalb er bis auf weiteres still halten und alles im alten Stand verbleiben lassen solle.⁵⁹

Bald darauf verlegten sich die Auseinandersetzungen zwischen den Einwohnern zu Waldsassen und dem Kloster auf das Bräuwerk, das bisher von den Einwohnern betrieben wurde, jetzt aber vom Kloster zurückgefordert wurde. In ihrem Antrag an die Amberger Regierung, ihnen das Bräuwerk wie bisher zu belassen und die Waldsassener Mönche nur deren Eigenbedarf an Bier brauen zu lassen, machten die Einwohner geltend, dass die Klöster nur in der Weise an ihre Orden zurückgegeben worden seien, dass die Klosteruntertanen bei ihren hergebrachten Rechten belassen werden, im vorliegenden Falle also die Waldsassener Einwohner im Besitz des Bräuwerks. Auch wiesen sie darauf hin, dass der Kurfürst vom Ungeld und Aufschlag der Untertanen viel mehr zu erwarten habe als von einer Überlassung des Bräuwerks an die Mönche.⁶⁰ Der Streit zog sich lange hin. Im April 1678 wurde der Pfleger von Bärnau mit der Untersuchung der Rechtslage beauftragt,⁶¹ der daraufhin

⁵⁵ Schreiben sämtlicher Inwohner Waldsassens vom 5. Dezember 1670 an die Amberger Regierung ebd., Prod. 46 (Or.-Pap. ohne Unterschriften).

⁵⁶ Schreiben der „gesamten Burger zu Waldsassen“ an die Amberger Regierung vom 26. November 1672 ebd., Prod. 51 (Or.-Pap. ohne Unterschriften).

⁵⁷ Schreiben vom 2. Mai 1675 ebd., Prod. 55 (Or.-Pap. ohne Unterschriften).

⁵⁸ Schreiben des Superiors ebd., Prod. ad 64 (Abschr.).

⁵⁹ Schreiben der Regierung vom 24. Juli 1676 ebd., Prod. 65 (Konzept).

⁶⁰ Schreiben der Waldsassener Einwohner vom 19. August 1676 ebd., Prod. 70.

⁶¹ Schreiben der Amberger Regierung an den Pfleger vom 27. April 1678 ebd., Prod. 84a (Konzept).

am 13. Juni dieses Jahres seinen Bericht erstattete.⁶² Auch der Pfleger sah das kurfürstliche Interesse mehr bei den Einwohnern als beim Kloster gelegen. Er meinte, dass für den Fall, dass den ohnedies erarmten Einwohnern nicht nur das Bräuhaus entzogen werden sollte, sondern sie für ihre Häuser und Grundstücke auch noch Grundzins an das Kloster zahlen müssten, dem Kurfürsten ein ziemlicher Abgang an Mannschaft, Steuern und anderen kurfürstlichen Regalien erwachsen würde. Die Einwohner blieben zwar im Besitz des Bräuwerks, doch ging das Kloster nun dazu über, selbst Weißbier zu brauen und öffentlich zu verleiten, ohne dazu eine landesherrliche Konzession zu besitzen. Die Einwohner legten gegen diese Neuerung im September 1682 Beschwerde ein, weil ihr eigener Biersverschleiß dadurch beeinträchtigt wurde.⁶³

Im Jahre 1682, nachdem mit dem Neubau des Waldsassener Konventgebäudes begonnen worden war,⁶⁴ kamen die Waldsassener Einwohner, die immer noch auf die kurfürstliche Resolution wegen der schon so lange erstrebten Stadtfreiheit warten mussten, wegen Auszeigung eines Burgfriedens ein, wozu die Amberger Regierung am 1. Dezember dieses Jahres den Auftrag erhielt, zu diesem Anlangen Bericht und Gutachten zu erstatten.⁶⁵ Die Regierung hielt dazu die Vornahme eines Lokalaugenscheins für notwendig, der für das Frühjahr des kommenden Jahres in Aussicht genommen wurde.⁶⁶ Ende Mai 1683 mahnten die „bürgerlichen Einwohner“ Waldsassens die Vornahme des Augenscheins wieder an,⁶⁷ worauf die Amberger Regierung den Amberger Landrichter Franz Albrecht Gobel beauftragte, als Kommissar in Beisein des Waldsassener Superiors den Augenschein vorzunehmen und dann zu berichten, ob dem Wunsch der Einwohner nach Auszeigung eines Burggedings stattgegeben werden könne.⁶⁸ Die Augenscheinnahme wurde am 14. Juni 1683 in der vorgeschriebenen Weise vorgenommen, wobei die Einwohner neben den ihnen im Konzessionsbrief von 1617 eingeräumten 254 Tagwerk Felder und 143 ½ Tagwerk Wiesmahden noch jene 184 Tagwerk Felder einbezogen wissen wollten, die sie zwischen 1650 und 1667, also vor der Wiedererrichtung des Klosters, im Waldsassener Stiftswald gerodet und erbrechtsweise verliehen bekommen hatten. Der Amberger Landrichter meinte dazu, dass, wenn man den Einwohnern mit der Auszeigung eines Burggedings tatsächlich willfahren wolle, man diese neugerodeten Felder davon ausnehmen solle, weil sich das Stift das Eigentum darüber ausdrücklich vorbehalten habe.⁶⁹ Abt Dallmayr, dem eine Abschrift des Augenscheinprotokolls übersandt wurde, drückte gegenüber dem Superior Nivardus Christoph heftig tadelnd

⁶² Der Bericht des Pflegers ebd., Prod. 85 (Abschr.).

⁶³ Beschwerdeschreiben der Einwohner vom September 1682 ebd., Prod. 116b (Or.-Pap. ohne Unterschriften).

⁶⁴ Zum zeitlichen Ablauf der Erbauung von Konventgebäude und Klosterbasilika Anton SEITZ - Hanns GAMMANICK, Erbauung des Konvents und der Kirche zu Waldsassen, in: Franz BUSL (Hg.), Waldsassen. 850 Jahre eine Stätte der Gnade, Hof 1983, 81–135. Demnach wurde mit dem Bau des Konventgebäudes im Januar 1681 begonnen. Vgl. ebd., 83.

⁶⁵ Kurfürstliches Befehlsschreiben an die Amberger Regierung vom 1. Dezember 1682 in StAAm, Geistliche Sachen 5817, Prod. 121 (Or.-Pap.).

⁶⁶ Schreiben der Amberger Regierung vom 13. März 1683 ebd., Prod. 124 (Konzept).

⁶⁷ Schreiben der „bürgerlichen Einwohner“ ebd., Prod. 125 (Or.-Pap. ohne Unterschriften).

⁶⁸ Schreiben der Amberger Regierung an den Landrichter vom 22. Mai 1683 ebd., Prod. 128 (Konzept).

⁶⁹ Abschrift des Augenschein-Protokolls vom 14. Juni 1683 in StAAm, Landgericht ä. O. Waldsassen 610.

seine Verwunderung über das Geschehene aus, in dem er gleichsam eine vorweggenommene Bewilligung der Stadtfreiheit zu erblicken meinte. Im übrigen gab sich der Abt aber zuversichtlich, dass der Kurfürst dem Kloster alles so, wie es ihm eingeräumt wurde, verbleiben und ihm nichts an seinen Rechten wegnehmen lassen werde. Schließlich forderte er den Superior auf, sich in allem nur auf ihn zu stützen. Er werde sich jedenfalls wehren so lange und so gut er könne.⁷⁰ Das energische Schreiben des Abtes verfehlte beim Superior seine Wirkung nicht. Am 6. September 1683 sahen sich die Waldsassener Einwohner zu einer heftigen Beschwerde gegen den Superior veranlasst, der sie wegen verweigerter Rechnungslegung, einer verbotenen Zusammenkunft und einer ungenehmigten Geldaufnahme mit 6 Reichstälern Strafe belegt und bis zu deren Bezahlung zwei Einwohner hatte gefangen setzen lassen.⁷¹ Die Amberger Regierung, die einst die Stadtfreiheit Waldsassens als im kurfürstlichen Interesse stehend so lebhaft befürwortet hatte, nahm nun angesichts des sich versteifenden Widerstands von Abt und Stift Waldsassen eine eher unentschiedene Haltung ein. In ihrer Stellungnahme vom 26. Oktober 1683 an den Hofrat in München sprach sie sich für den Fall, dass den Waldsassener Einwohnern die *iura magistratus* und ein Burggeding verliehen werden sollten, für den eingeschränkten Burggedingsbezirk aus, wie ihn Landrichter Gobel empfohlen hatte.⁷²

Das Augenschein-Protokoll vom 14. Juni 1683 nennt mit Ferdinand Jakob Stilp, Georg Ertl, Erhard Schedl, Johann Ferdinand Ziegler, Georg Kolb, Hans Riedl, Georg Härtl, Hans Ott, Hans Peter Mühlfnzl, Hans Thoma Scheurer, Philipp Kayser und Kaspar Ziegler zwölf Waldsassener Einwohner mit Namen, die die Seite der Waldsassener bei der Augenscheinnahme vertreten haben. Dass der Maler und Kunstschler Ferdinand Jakob Stilp, der schon den Klosterplan von 1670 gefertigt hatte, als erster genannt wird, dürfte kein Zufall sein, sondern der führenden Rolle dieses begabten Mannes entsprechen. Es kann nicht überraschen, soll aber doch gesagt werden, dass sich unter diesen zwölf Männern kein einziger findet, der bei dem 1681 begonnenen Bau von Konvent und Stiftsbasilika als Maurer, Schreiner, Maler oder sonstiger Bauhandwerker beschäftigt war.⁷³ Auch Stilp war an den Baumaßnahmen nicht beteiligt. Es ist vielmehr bekannt, dass so gut wie alle beteiligten Bauhandwerker von auswärts kamen und nur vorübergehend in Waldsassen ansässig wurden, weil sie beruflich hoch qualifiziert waren und nach Erledigung ihres Auftrags wieder an andere Orte weiterzogen. Ihr Interesse an den bürgerchaftlichen Bestrebungen der Waldsassener Einwohner dürfte deshalb gering gewesen sein. Im übrigen hätte eine aktive Beteiligung an diesen Bestrebungen der Klosterherrschaft sicher Anlass geboten, den Werkvertrag des betreffenden Handwerkers zu kündigen und ihn aus Waldsassen zu verweisen.

Es sollte den Waldsassener Einwohnern nicht gelingen, zu Lebzeiten des Abtes Martin Dallmayr mit ihrem Wunsch nach Verleihung der Stadtfreiheit beim bayerischen Kurfürsten durchzudringen. Eine neue Chance eröffnete sich erst nach dem Tod des Abtes im Jahre 1690, in welchem die Administration durch den Abt des Klosters Fürstenfeld aufgehoben wurde und mit der Wahl des Abtes Albrecht

⁷⁰ Schreiben Abt Dallmayrs vom 27. Juli 1683 ebd. (Or.-Pap., eigenhändig).

⁷¹ Schreiben der Waldsassener Untertanen vom 6. September 1683 in StAAm, Geistliche Sachen 5816, Prod. 133 (Or.-Pap. ohne Unterschriften).

⁷² Schreiben der Amberger Regierung vom 26. Oktober 1683 ebd., Prod. 137 (Konzept).

⁷³ Die Namen dieser in Waldsassen tätigen Bauhandwerker finden sich teilweise bei SEITZ – GAMMANICK, Erbauung des Konvents und der Kirche zu Waldsassen (wie Anm. 64).

Hausner das Stift Waldsassen seine Selbständigkeit zurückerhielt. Zwar änderte sich auch jetzt nichts an der grundsätzlichen Reserviertheit des Klosters gegenüber dem Wunsch der Waldsassener Einwohner nach Erlangung der Stadtfreiheit, doch war diese nicht mehr vergleichbar mit dem entschlossenen Widerstand, den Abt Dallmayr zeit seines Lebens geleistet hatte. Unter der Federführung des Geheimen Rates in München kam es jetzt zu neuen Verhandlungen mit dem Kloster, die schließlich zwar nicht mit der Verleihung der Stadtfreiheit, aber doch der Marktfreiheit abgeschlossen werden konnten. Das Marktrechtsprivileg Kurfürst Max Emanuels, das auf den 24. Januar 1693 datiert wurde, hatte die Form eines Rezesses zwischen Abt und Konvent des Klosters Waldsassen auf der einen und der angehenden Bürgerschaft auf der anderen Seite, zu dem sich, wie es im Rezess heißt, das Stift umso lieber habe bewegen lassen, damit es die bessere Affektion der Waldsassener tam in spiritualibus quam in temporalibus gewinnen möge, ein Hinweis auf die vorausgegangenen langen und tiefgreifenden Differenzen, die nun ausgeräumt sein sollten. Der Rezess war ein Kompromiss, bei dem sich die Waldsassener Untertanen keineswegs mit allen ihren Wünschen hatten durchsetzen können. Dass sie nicht die im Konzessionsbrief von 1617 zugesagte Stadtfreiheit, sondern nur die Marktfreiheit erhielten, wurde schon gesagt. Aber auch der neue Marktmagistrat sollte nur sehr eingeschränkte Befugnisse haben und der Aufsicht des klösterlichen Oberamts unterworfen sein. So sollte zur Vermeidung künftiger Zwietracht und von Missverständnissen die magistratische Jurisdiktion uneingeschränkt beim stiftischen Oberamt verbleiben, was u. a. bedeutete, dass der bürgerliche Magistrat mit der Errichtung und Besiegelung der Kontrakte, also der Kauf-, Tausch-, Heirats- Schuld- und ähnlicher Briefe, nichts zu tun haben sollte. Nur bei der Aufnahme der Nachlassinventare und bei der Verteilung der Nachlässe sollten jeweils zwei aus dem Rat als Zeugen anwesend sein dürfen. Die Ratswahlen sollten nur in Anwesenheit des stiftischen Oberbeamten abgehalten werden, von dem es noch heißt, dass ihm der gebührende Respekt und Gehorsam entgegenzubringen sei. Selbst die Aufnahme von Bürgern bedurfte der Zustimmung von Abt und Konvent, die aber ohne triftige Gründe nicht verweigert werden durfte. Bei solch eingeschränkten magistratischen Jurisdiktionsrechten nimmt es nicht wunder, dass auch das gewünschte Burggeding im Rezess keine Erwähnung mehr fand.

An Rechten wurde dem Markt das der Führung eines Marktwappens verliehen. Die bäuerlichen Untertanen in den Gerichten Waldsassen, Konnersreuth und Hardeck wurden verpflichtet, ihre Produkte ausschließlich auf dem Wochenmarkt in Waldsassen zum Verkauf zu bringen. Zu den schon vorhandenen zwei Jahrmärkten kam noch ein dritter am jeweiligen Sonntag nach Lichtmess hinzu. Dem Markt wurde auch der Salzhandel zugestanden, freilich unter der Direktion der Stadt Amberg, mit der er sich zu vergleichen hatte. Für die Finanzausstattung des Marktes war wichtig, dass Kurfürst Max Emanuel ihm nicht nur das Bürgeraufnahmegeld, sondern auch den neunten Pfennig vom Ungeld überließ, wie dies die Waldsassener Einwohner seit langem gewünscht hatten und wie dies auch bei anderen Märkten in der Oberpfalz der Fall war. Dafür hatte der Markt dem Kurfürsten die gewöhnliche Bürger- oder Landsteuer zu leisten, deren Höhe noch nicht festgelegt wurde. Hier lag also vornehmlich das kurfürstliche Kameralinteresse, das mit der Markterhebung verbunden war. Der Kurfürst verzichtete zwar für die Dauer von drei Jahren ab Ausstellung des Privilegs auch auf diese Steuer, doch war dies wohl der hauptsächliche Grund, warum dieses Privileg, das eigentlich erst zu Anfang 1694 unterschriftsreif vorlag, um ein Jahr auf den 24. Januar 1693 zurückdatiert wurde. Denn der

Kurfürst gelangte auf diese Weise um ein Jahr früher in den Genuss der Waldsassener Bürger- oder Landsteuer. Wichtig für einen freieren Grundstücks- und Immobilienverkehr war, dass das Stift als bisheriger Grundherr auf sein sog. Kaufrecht und den Handlohn bei allen Besitzveränderungsfällen verzichtete und sich dafür mit einem jährlichen Pauschbetrag von 8 Gulden begnügte, der von der Marktgemeinde zu erlegen war.

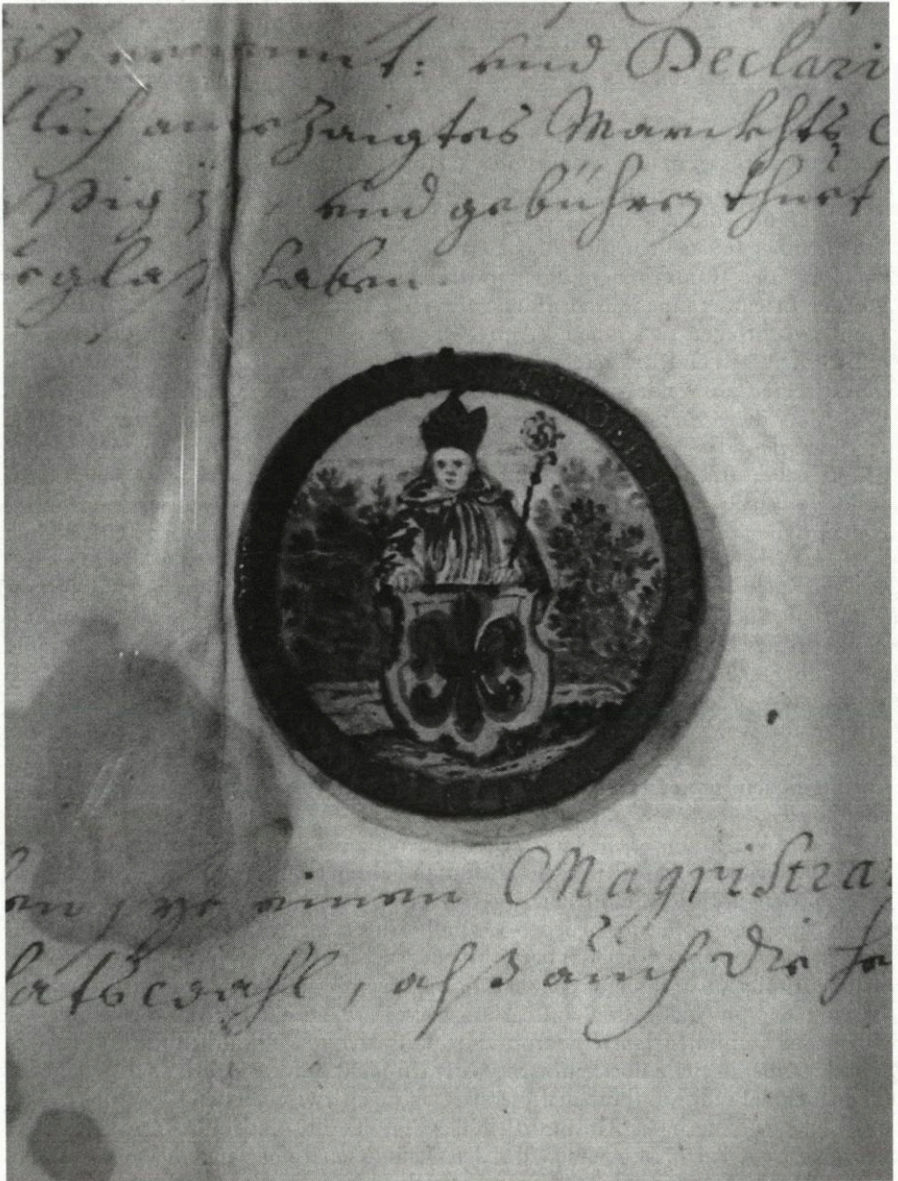
Wie schon angedeutet, ist zum Datum der Ausstellung des Marktrechtsprivilegs noch etwas zu sagen. Das Original des kurfürstlichen Privilegs trägt das Datum des 24. Januar 1693, doch steht dazu in Widerspruch, dass beispielsweise die Stadt Tirschenreuth, die erklärte Gegnerin einer Privilegierung Waldsassens, noch am 2. September 1693 an Kurfürst Max Emanuel schrieb, dass sie in Erfahrung gebracht habe, dass den Waldsassenern die Marktfreiheit erteilt werden solle, und ihn bat, ihr vor der Erteilung eine Abschrift auszufertigen, um ihre Bedenken gegen einzelne Punkte vorbringen zu können.⁷⁴ Am 4. Dezember 1693 schrieb die Stadt Tirschenreuth erneut an den Kurfürsten, dass sie zwar ihre Bedenken gegen die Erteilung der Marktfreiheit an Waldsassen fristgerecht bei der Amberger Regierung eingereicht habe, dass diese auch den Waldsassener Inwohnern zur Stellungnahme zugeleitet worden seien, dass sie, die Stadt Tirschenreuth, seitdem jedoch nichts mehr davon gehört habe.⁷⁵ In Tirschenreuth hatte man vor allem Angst um den eigenen Salzhandel, weshalb die Stadt bat, das Salzhandelsrecht nicht in das Waldsassener Marktrechtsprivileg aufzunehmen. Man stand also damals, im Dezember 1693, immer noch in Verhandlungen um die Ausgestaltung des Marktrechtsprivilegs, bei welchen sich die Stadt Tirschenreuth mit ihren Bedenken freilich nicht durchsetzen konnte. Und schließlich liegt im einschlägigen Amberger Regierungsakt eine beglaubigte Abschrift des Marktrechtsprivilegs, das hier auf den 24. Januar 1694 datiert ist und der Amberger Regierung vom Münchner Hofrat mit Schreiben vom 16. April 1694 zugesandt worden war.⁷⁶ Es ist somit ganz offensichtlich, dass das Marktrechtsprivileg für Waldsassen erst im Januar 1694 ausgefertigt, aber um ein Jahr auf den 24. Januar 1693 zurückdatiert wurde. Die Gründe lagen wohl, wie schon gesagt, im kurfürstlichen Interesse, die dreijährige Befreiung von der Bürgersteuer um ein Jahr abzukürzen.

Mit der Verleihung des Marktrechts haben die Waldsassener Einwohner zwar nicht alles erreicht, was sie in mehr als fünfzig Jahren angestrebt hatten. Ihr Ziel war ja die Erlangung der Stadtfreiheit gewesen, von der sie sich eine noch größere Unabhängigkeit vom klösterlichen Grundherrn erhofft haben. Doch obwohl das Stift Waldsassen am Ende noch beträchtliche Rechte über den Markt Waldsassen für sich behauptete, war doch das endlich Erreichte ein bemerkenswerter Erfolg für die Einwohner von Waldsassen. Immerhin war die Waldsassener Markterhebung die einzige im 17. und 18. Jahrhundert und damit die letzte Markterhebung im Fürstentum der Oberen Pfalz überhaupt. Sie wirft ein nicht uninteressantes Schlaglicht auf die manchmal sehr konfliktbehafteten Beziehungen zwischen der Klosterherrschaft und den Bewohnern des Klosterorts in der Zeit des Absolutismus. Letztlich war es der bayerische Kurfürst gewesen, der den Waldsassenern gegen den Widerstand des Klosters die Marktfreiheit gönnte, weil er dadurch sein eigenes Kameralinteresse besser gewahrt sah.

⁷⁴ Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Tirschenreuth in StAAm, Kloster Waldsassen 366.

⁷⁵ Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Tirschenreuth ebd.

⁷⁶ StAAm, Geistliche Sachen 5816, Prod.196, 202.



Das mit dem Marktrechtsprivileg vom 24. Januar 1693 verliehene Marktwappen
(StAAM, Staatseigene Urkunden 2031)